



Zahl: 902/533/2025

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 30. September 2025, Zl. 902/533/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Erträge	8.330.000,00	8.095.200,00	234.800,00
Aufwendungen	8.008.500,00	7.834.200,00	174.300,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	321.500,00	261.000,00	60.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Summe Haushaltsrücklagen	0,00	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	321.500,00	261.000,00	60.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	2. NTVA 2025
Einzahlungen	7.389.100,00	7.199.100,00	190.000,00
Auszahlungen	6.703.700,00	6.574.200,00	129.500,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	685.400,00	624.900,00	60.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-281.500,00	-165.900,00	-115.600,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	403.900,00	459.000,00	-55.100,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-119.000,00	-119.000,00	0,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	284.900,00	340.000,00	-55.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.210.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel